

Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Auf der Grundlage des § 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.06.2013 nachstehende Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
 2. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen
 3. Allgemeine Bestimmungen
 4. Förderung von Fahrten und Lagern (In- und Ausland)
 5. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen
 6. Förderung von Jugendleiterlehrgängen und Fortbildungen sowie Seminaren
 7. Förderung von besonderen Veranstaltungen /Aktionen
 8. Projektförderung
 9. Sachzuschüsse
 10. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit
 11. Inkrafttreten
-

1. Vorbemerkung

Der Landkreis Peine gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Damit werden die Träger der Jugendarbeit bei ihren Bemühungen unterstützt, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Der Landkreis Peine beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit den freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern und somit die Situation für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Peine zu verbessern. Den freien Trägern der Jugendarbeit und den Veranstaltern von Jugendpflagemassnahmen obliegt es, eigenverantwortlich die notwendigen Schritte zu tun, um ihre Veranstaltungen, ihren Materialbedarf und ihre Einrichtungen zu gestalten und finanziell abzusichern. Dabei sind auch finanzielle Eigenleistungen zu erbringen.

2. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

- 2.1 Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII, die von anerkannten Trägern der Jugendarbeit aus dem Landkreis Peine durchgeführt werden.
- 2.2 Gefördert werden können auch Jugendpflagemassnahmen von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmer(innen) ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.
- 2.3 Auch Betreuer(innen), die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.

- 2.4 Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme als förderungswürdig anerkannt wird, weil die Maßnahme für die Jugendarbeit im Landkreis Peine von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall soll ein entsprechender Antrag mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich an den Landkreis Peine gestellt werden.
- 2.5 Nicht gefördert werden:
- a) Schulische Maßnahmen
 - b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
 - c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer(innen) sind nicht möglich.
- 3.2 Sofern nicht im Rahmen dieser Richtlinien ausdrücklich auf andere Altersvoraussetzungen hingewiesen wird, sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von sechs bis 21 Jahren zuschussfähig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.
- 3.3 Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Peine herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.
- 3.4 Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 100 € sollten zur eigenen Planungssicherheit bis zum 1. April eines Jahres eingereicht werden. Diese Voranträge können formlos (auch per E-Mail) gestellt werden.
- 3.5 Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme soll der Zuschussantrag mit sämtlichen Abrechnungsunterlagen beim Landkreis Peine eingereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind jeweils der entsprechenden Förderung zu entnehmen. Sonstige Fristen, besonders geforderte Antragsunterlagen usw. sind zu beachten.
- 3.6 Auf Antrag können vor Durchführung der Maßnahme 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden, der mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn eingereicht werden soll.
- 3.7 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, wird der Kreiszuschuss reduziert.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Förderungssätze gekürzt oder Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums abgearbeitet werden.
- 3.9 Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

4. Förderung von Fahrten und Lagern (In- und Ausland)

- 4.1 Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) beträgt 2 € pro Tag und Teilnehmer(in).
- 4.2 Die Mindestdauer der Maßnahme muss drei Tage bzw. zwei Übernachtungen betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt einschließlich Betreuer(in) sechs Personen. Die Maximalförderung beträgt 21 Tage.
- 4.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter(innen) begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer(innen) und Betreuer mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich einer Teilnehmerliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer enthalten muss, eingereicht werden.

5. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

- 5.1 Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, bestehende Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.
- 5.2 Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekten kann ein Zuschuss in Höhe von 5 € pro Tag und Teilnehmer(in) gewährt werden.
- 5.3 Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Alter von zwölf bis 21 Jahren vorausgesetzt.
- 5.4 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter(innen) begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer(innen) mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich der Unterlagen eingereicht werden.
- 5.5 Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter(innen) und Teilnehmer(innen) erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer(innen) untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher, Sprachkurse, o. Ä. Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.
- 5.6 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber anderen vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, kann der Kreiszuschuss reduziert

werden. Mehrfachförderungen durch den Landkreis Peine sind ausgeschlossen.

- 5.7 Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 5 € pro Tag und ausländischem/r Teilnehmer(in). Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmerliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer(innen) an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.
- 5.8 Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist jeweils mit dem Schlussantrag ein Abschluss-/Erfahrungsbericht einzureichen.

6. Förderung von Jugendleiterlehrgängen und Fortbildungen sowie Seminaren

- 6.1 Grundausbildung neuer Jugendleiterinnen und Jugendleiter können mit 5 € pro Tag und Teilnehmer(in) gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiterausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 - 303.21-51 708 - genügen. Dies ist durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
- Jugendschutz
- Medienpädagogik
- Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
- Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten
- Jugendkultur und Politik
- Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung
- Kinderschutz
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit sowie
- Grundkenntnisse in Erster Hilfe (16 Std.)

Bei der Ausbildung von Mitarbeiter(innen) ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss für jede Jugendliche und jeden Jugendlichen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. muss ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

- 6.2 Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter(innen)nachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter(innen) dienen, werden mit 3 € pro Tag und Teilnehmer(in) bezuschusst. Die Dauer der Maßnahme soll laut dem in 6.1 genannten Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Gefördert werden Teilnehmer(innen) ab zwölf Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Teilnehmer(innen) ab 21 Jahren können gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Personen nicht erwerbstätig sind. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich. Mögliche Themenschwerpunkte sind u. a.:
- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit
 - gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen
 - Jugendschutz relevante Themen

- Kinderschutz
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)

7. Förderung von besonderen Veranstaltungen /Aktionen

- 7.1 Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmerzahl) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.
- 7.2 Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:
- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit,
 - gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen,
 - Jugendschutz relevante Themen,
 - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit,
 - Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)
- 7.3 Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für jede(n), insbesondere auch für nicht organisierte Kinder und Jugendliche.
- 7.4 Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:
- Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. Ä.
 - Veranstaltungen mit eindeutigen Bekenntnis- und Demonstrationscharakter
 - Sportturnierveranstaltungen
- 7.5 Anträge sollen schriftlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Neben den allgemeinen Unterlagen muss ein ausführlicher Erfahrungsbericht und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

8. Projektförderung

- 8.1 Der Landkreis Peine stellt jährlich Mittel zur Projektförderung zur Verfügung. Durch diese Form der Projektförderung soll der in der Jugendarbeit notwendigen Flexibilität und dem Partizipationsgedanken Rechnung getragen werden. Die Projektförderung will innovative Ansätze für die Jugendarbeit unterstützen. Durch eine über dem üblichen Rahmen liegende Förderung sollen Prozesse in die Jugendarbeit einfließen und Projekte umgesetzt werden, die sonst gar nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang Beachtung und Bedeutung finden. Die Projektförderung soll anregen, ohne die Eigenverantwortlichkeit und der Ideenvielfalt der Jugendverbände einzugrenzen. Sie stellt eine zeitgemäße, moderne Form der Förderung dar.
- 8.2 Die zu fördernden Projektinhalte (Themen) werden alle zwei Jahre durch die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses für zwei Folgejahre festgelegt. Alle zwei Jahre können Jugendverbände, Jugendpflegen und auch nicht organisierte Jugendliche Vorschläge einbringen, welche Maßnahmen aufgrund ihres Verständnisses und ihrer praktischen Erfahrungen im nächsten Jahr einer besonderen Förderung bedürfen. Die Vorschläge sind an die Kreisjugendpflege zu richten.

- 8.3 Anträge zur Projektförderung sollen bis zum 1. Juli eines Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Die Durchführung muss bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.

9. Sachzuschüsse

- 9.1 Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 770 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.
- 9.2 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. der Kreisbildstelle oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden. Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, dass die Finanzierung gesichert ist und dass sämtliche andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Anträge (schriftlich), zumindest Orientierungsanträge, sollten bis zum 1. April eines Jahres eingereicht werden.
- 9.3 Die Anschaffung darf nicht vor Bewilligung des Antrages erfolgen. In begründeten Fällen kann die vorzeitige Anschaffung zusätzlich beantragt werden. Die Anschaffung muss im Rechnungsjahr der Bewilligung getätigt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Gegenstände zu inventarisieren.
- 9.4 Spätestens vier Wochen nach erfolgter Bewilligung soll dem Landkreis Peine ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- 9.5 Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.

10. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

- 10.1 Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreise Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.
- 10.2 Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein / die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Jugendring sein. Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z.B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote usw.) durchführen.
- 10.3 Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit usw.) und im

Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.

- 10.4 Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.
- 10.5 Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die vom Jugendhilfeausschuss bewilligte und bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellers aufgeteilt:
- a) Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?

nein	4 Punkte
in 2 Gemeinden	8 Punkte
in 4 Gemeinden	12 Punkte
über 4 Gemeinden	20 Punkte
 - b) Mitgliederstärke

bis 30 Mitglieder	2 Punkte
bis 100 Mitglieder	8 Punkte
bis 300 Mitglieder	20 Punkte
bis 500 Mitglieder	40 Punkte
bis 1.000 Mitglieder	80 Punkte
über 1.000 Mitglieder	120 Punkte
 - c) Durchführung förderungswürdiger Maßnahmen (Freizeiten, Fahrten, Fortbildungen, Tagesaktionen)

6 bis 10 Maßnahmen	10 Punkte
11 bis 15 Maßnahmen	20 Punkte
16 bis 20 Maßnahmen	40 Punkte
über 20 Maßnahmen	60 Punkte
 - d) Pro aktivem/r Jugendleiter(in) mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird ein Punkt gewährt.
- 10.6 Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 8 % der eingeplanten Haushaltsmittel.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Förderrichtlinie für jugendpflegerische Maßnahmen“ außer Kraft.

Peine, den 12.06.2013

Landkreis Peine

Der Landrat

Franz Einhaus

Beschluss des Kreistages vom 12.06.2013

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Peine, 42. Jahrgang, Nr.: 12